

# RS OGH 1956/12/12 3Ob600/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1956

## Norm

GmbHG §16 Abs2

## Rechtssatz

Wird im Gesellschaftsvertrag normiert, daß der Geschäftsführer nur aus wichtigen Gründen abberufen werden kann, wobei es dann weiter heißt, daß als wichtige Gründe die Verschuldensgründe des § 27 AngG anzusehen sind, so beinhaltet dies keine taxative Aufzählung; jeder Grund, der einen im § 27 AngG aufgezählten Verschuldenstatbeständen an Gewicht gleichkommt, stellt einen wichtigen Grund für die Abberufung des Geschäftsführers dar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 600/56  
Entscheidungstext OGH 12.12.1956 3 Ob 600/56

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0059582

## Dokumentnummer

JJR\_19561212\_OGH0002\_0030OB00600\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)